

tradition" liegt darin, dass die Weltentwicklung auch an den entlegenen Archipelen der Südsee nicht spurlos vorüber gegangen ist. Zum Respekt vor diesen Gesellschaften gehört es, sie nicht im 18. Jahrhundert "verhaften" zu wollen, nur weil der Respekt vor fremder Kultur und Tradition ein so wohlklingendes Leitmotiv ist. Obwohl es sich bei den hier angezeigten Büchern im engeren Sinne nicht um rechtswissenschaftliche Untersuchungen handelt, sind es doch wichtige Beiträge zur Rechtsentwicklung vor Ort.

Jörg Menzel

Xiao Feng

Die chinesische "Treuhandanstalt"

Ein Instrument für die Umwandlung des Wirtschaftssystems in der Volksrepublik China
Schriften zur öffentlichen Verwaltung und öffentlichen Wirtschaft, Band 158
Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden, 1998, 290 S., DM 98,--

Lutz-Christian Wolff

Das internationale Wirtschaftsrecht der VR China

Schriftenreihe Recht der internationalen Wirtschaft, Band 56
Verlag Recht und Wirtschaft, Heidelberg, 1999, 231 S., DM 125,--

Yongliu Zheng

Das Wirtschaftsrecht Chinas

Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden, 1997, 363 S., DM 98,--

Der Umbau der chinesischen Volkswirtschaft von staatsgelenkter – und weitgehend staats-eigener – Planwirtschaft zu einer "sozialistischen Marktwirtschaft chinesischer Prägung" begann, zunächst zögernd, nach der Palastrevolte von 1976 gegen die sogenannte "Viererbande", die ideologischen Erben des kurz zuvor gestorbenen Mao Zedong. Der Wandel beschleunigte sich ab 1979, mit der Rückkehr von Deng Xiaoping zur politischen Macht, und dauert – ungeachtet zeitweiligen Stillstands nach dem *Tiananmen*-Massaker vom 4. Juni 1989 – auch nach dem Tod Dengs 1997 unter der neuen Führung an. Seinen neuesten normativen Ausdruck fand er in der Verfassungsänderung von 1999 zur Wirtschaftsordnung.

Die Triebkräfte dieser Reformen sind zahlreich. Sie reichen über traditionelle nationalistische Modernisierungsprojekte, die das von fremden Mächten historisch bedrückte China gegenüber dem fortgeschrittenen Ausland stärken sollten, zu Bestrebungen, durch verbesserten wirtschaftlichen Wohlstand die politische Alleinherrschaft der Kommunistischen Partei zu wahren, weiter zu innerchinesischen regionalen Rivalitäten und unterschiedlichen

komparativen Vorteilen (etwa der Küstenregionen und des Hinterlandes). Mitunter klingt auch die Ambition an, einem China mit "reichem Staat und starker Armee" (*fuguo qiangbing*) wieder die Stellung zu erringen, die es vor dem Auftreten des westlichen Imperialismus in Ostasien als "Reich der Mitte" genoß. Hinzu kamen äußere Einflüsse: der Zerfall der Sowjetunion und ihres Satellitensystems in Osteuropa sowie der Magnetismus chinesischer Alternativ-Modelle von Modernität in Hongkong, Taiwan oder Singapur.

Schwerster und umfänglichster Teil des Weges zu der neuen Marktwirtschaft bleibt die Reform der staatlichen Unternehmen. Deren verlustreicher Fortbestand belastet einerseits nachhaltig die öffentlichen Finanzen und verhindert so andere, nutzbringendere staatliche Ausgaben. Andererseits absorbieren diese Unternehmen nach wie vor beträchtliche Teile der städtischen Arbeiterschaft und dienen außerdem der *Nomenklatura* trotz inzwischen entstandener – oft weit lukrativerer – Kanäle im privaten Sektor als Pfründe und damit als materielle Machtbasis neben dem Militär. Schließlich erfordert die zu erhöhende Fungibilität von Arbeitskraft in einer stärker entstaatlichten Wirtschaftsordnung als begleitende Elemente unternehmensunabhängige Versicherungssysteme, Wohnungsversorgung und soziale Einrichtungen, die nicht kurzfristig zu schaffen sind.

Die deutsche Wiedervereinigung und die Privatisierung der staatlichen Wirtschaft in der früheren DDR mittels der durch Bundesgesetz 1990 errichteten Treuhandanstalt sind konzeptioneller Hintergrund der wirtschaftswissenschaftlichen Studie von *Feng* über eine mögliche Transformation der chinesischen Wirtschaft mit Hilfe einer ähnlichen Agentur. Allerdings sind dabei die Grundannahmen angesichts des als politisch vorgegeben gedachten Ziels, in China eine "dualistische sozialistische Wirtschaftsordnung" (S. 22) zu errichten, begrenzt. Die in der Arbeit modellhaft gezeigte Machbarkeit Treuhand-betriebener Umgestaltung der chinesischen staatlichen Wirtschaft verdeckt nicht, daß im Rahmen einer solchen Wirtschaftsordnung Sprengkräfte beschlossen sind, die bereits jetzt in der Volksrepublik bestehen und die im übrigen in der marktwirtschaftlichen Treuhand-Strategie in Deutschland begrifflich nicht vorkamen. Entsprechend werden für das Transformationsziel einer chinesischen Treuhand "das Überleben sozialistischer Vorstellungen und die Alleinherrschaft der KP Chinas, welche einen *majorisierenden* [Hervorhebung W.K.] öffentlichen Sektor bedingen" (S. 263), zugrundegelegt. So sehr diese Annahmen mittelfristig realistisch sein mögen, kennzeichnen sie doch zugleich Hemmschuhe auch künftiger Marktwirtschaft in China, nicht zuletzt für den freiwilligen Einsatz inländischen privaten Kapitals zum Erwerb Treuhand-veräußerter Staatsunternehmen – von der Kaufbereitschaft ausländischer Investoren zu schweigen. Die Antinomie einer künftigen Marktwirtschaft, in der dem "majorisierenden" öffentlichen Sektor dessen Erhalt nicht kraft Bestehens vor Angebot und Nachfrage, sondern durch konstitutionelles *fiat* beschieden ist, verlängert nur die Ungereimtheit derzeitiger Verhältnisse. *Fengs* Untersuchung ist so zugleich illustrativ für die systemaren Inkongruenzen zwischen China und z.B. Deutschland.

Soll Privatisierung die Instanzen unternehmerischen Handelns entstaatlichen, so muß flankierend der Staat durch rechtliche Vorschriften den in die private Eigenständigkeit über-

fürten Wirtschaftssubjekten den normativen Rahmen ihres Marktverhaltens setzen. Das seit 1979 schnell wachsende wirtschaftsbezogene Recht der VR China dokumentiert diesen Vorgang. Die Bücher von *Wolff* und *Zheng* wenden sich an Interessierte, die einen einführenden Überblick suchen. Beide bleiben unvermeidlich kurz zu den behandelten Sachgebieten; die Fülle des einbezogenen Stoffes läßt oft nur zu, einschlägige Normen zu erwähnen, ohne sie näher zu erörtern. *Wolff* schreibt dabei im Stil eines Leitfadens mit Blick auf den in China tätigen ausländischen Kaufmann, *Zheng* legt den Schwerpunkt auf rechtswissenschaftlichen systematischen Gesamtaufbau seiner Darstellung. Hinweise auf Spezialliteratur erlauben, Einzelfragen näher nachzugehen. In *Zhengs* – recht knapper – Literaturliste (S. 361 f.) sind Verfasser alphabetisch, jedoch bunt durcheinander, mal nach Vor-, mal nach Familiennamen geordnet. Außerdem wird für chinesisch-sprachige Literatur nicht der jeweilige Titel in Latein-Lautschrift (etwa der in der VR China üblichen *pinyin*-Umschrift) mitgeliefert, was erschwert, die originalen Werke zu identifizieren. Dies schafft besonders bei anscheinend unpräzisen Eindeutschungen Verwirrung (vgl. a.a.O., "Amtsblatt des Staates der VR China [sic]; ist dies der *Guowuyuan gongbao*, mithin das "Amtsblatt des Staatsrats der VR China"?). Tatsächliche Umstände einzelner Rechtsgebiete werden sehr ungleichgewichtig, mitunter gar nicht behandelt. Wer z.B. die wenigen Zeilen bei *Zheng* zu "Schmuggel" (S. 304) liest, erfährt nichts über das kolossale Ausmaß des Phänomens in der VR China oder über die Verquickung der Streitkräfte in diesen Schwarzhandel. Beide Schriften sind gewiß begrüßenswerte Neuerscheinungen, die dem uneingeweihten Leser den zunehmend wichtigen Gegenstand des chinesischen Wirtschaftsrechts näherbringen. Tiefe im Detail wird der an konkreten Rechtsfragen Interessierte aber woanders suchen müssen, auch weil – worauf in beiden Arbeiten einleitend zu Recht hingewiesen wird – besonders dieser Bereich des chinesischen Rechts sich nach wie vor rasch verändert.

Wolfgang Kessler

Emily Hahn-Godeffroy

Die südafrikanische Truth and Reconciliation Commission

Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden, 1998, 293 S., DM 88,--

Am 28. Juni 1995 verabschiedete das südafrikanische Parlament nach über 130 Stunden Beratungen im Rechtsausschuß und mehr als 300 Entwurfsänderungen das Gesetz zur Förderung der nationalen Einheit und Versöhnung (Promotion of National Unity and Reconciliation Bill). Ziel des Gesetzes ist, durch Untersuchungen und umfassende Aufdeckung (full disclosure) von schweren Menschenrechtsverletzungen die Einheit und Versöhnung des südafrikanischen Volkes zu fördern. Es basiert auf dem Grundsatz, daß Versöhnung von Vergebung abhängt, Vergebung aber erst dann stattfinden kann, wenn die